



A-Post
Gemeinderat Quarten
Rathaus
Walenseestrasse 7
8882 Unterterzen

19. April 2022

Geschäft Nr. 20-3245

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Transportanlage Tannenbodenalp - Maschgenkamm
Teilrevision Baureglement**

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage

a) Am 28. Februar 2019 erteilte das Bundesamt für Verkehr (BAV) dem Bau und Betrieb der 8er-Kabinenbahn Nr. 72.175 Tannenboden – Maschgenkamm die Konzession sowie die Plangenehmigung (Bahnersatz). Im Plangenehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass für die neue Talstation eine nutzungsplanerische Bereinigung erforderlich ist. Das BAV erteilte daher die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG mit der Auflage, die angepasste Zonenplanung der Gemeinde Quarten nachzureichen.

b) Die zwischenzeitlich erstellte Talstation liegt heute in der Kernzone, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie der Landwirtschaftszone. Der Gemeinderat Quarten erliess am 10. Januar 2020 den Teilzonenplan und die Anpassung des Baureglements. Mit dem Planerlass soll die Talstation der Intensiverholungszone Bergbahnen zugewiesen und die Skiabfahrtszone entsprechend aufgehoben werden. Während der öffentlichen Auflage vom 27. Januar bis 25. Februar 2020 ging keine Einsprache ein. Das Fakultative Referendum vom 11. März bis 20. April 2020 wurde nicht ergriffen.

2 Erwägungen

a) Auf eine kantonale Vorprüfung wurde verzichtet. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf



seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Perimeter des Plangebiets ist im Kantonalen Richtplan bereits als Siedlungsgebiet bezeichnet. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

b) Gestützt auf Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; GeolV) legt die Gemeinde den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Ist der Datensatz der projektierten Daten im Geoportal korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem AREG, abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugsetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 300.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass inkl. Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung und Zentrale Dienste
- Bundesamt für Verkehr, z.H. Patrick Lutz, 3003 Bern (z.K.)